



Mitteilung (2C 188/2022)

(Art. 11 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG)

An Krasensky Studerus Gisela, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Auf die Beschwerde vom 26. Februar 2022 hat das Bundesgericht am 28. Februar 2022 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens von 1000 Franken werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, der Steuerverwaltung des Kantons Thurgau und der Steuerrekurskommission des Kantons Thurgau mitgeteilt.

Das vollständige Urteil kann in anonymisierter Form elektronisch über die Website des Bundesgerichts (www.bger.ch) oder im Original in der Gerichtskanzlei des Bundesgerichts, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, eingesehen werden. Die für die Beschwerdeführerin bestimmte Ausfertigung des Urteils wird zu ihren Händen im Dossier abgelegt.

30. Juni 2022

i.A. der Präsidentin
der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung:

Die Bundesgerichtskanzlei



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2022
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



Dieser Text wurde im Sinne von Artikel 44 der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015 (SR 170.512.1) aus Datenschutzgründen anonymisiert.

